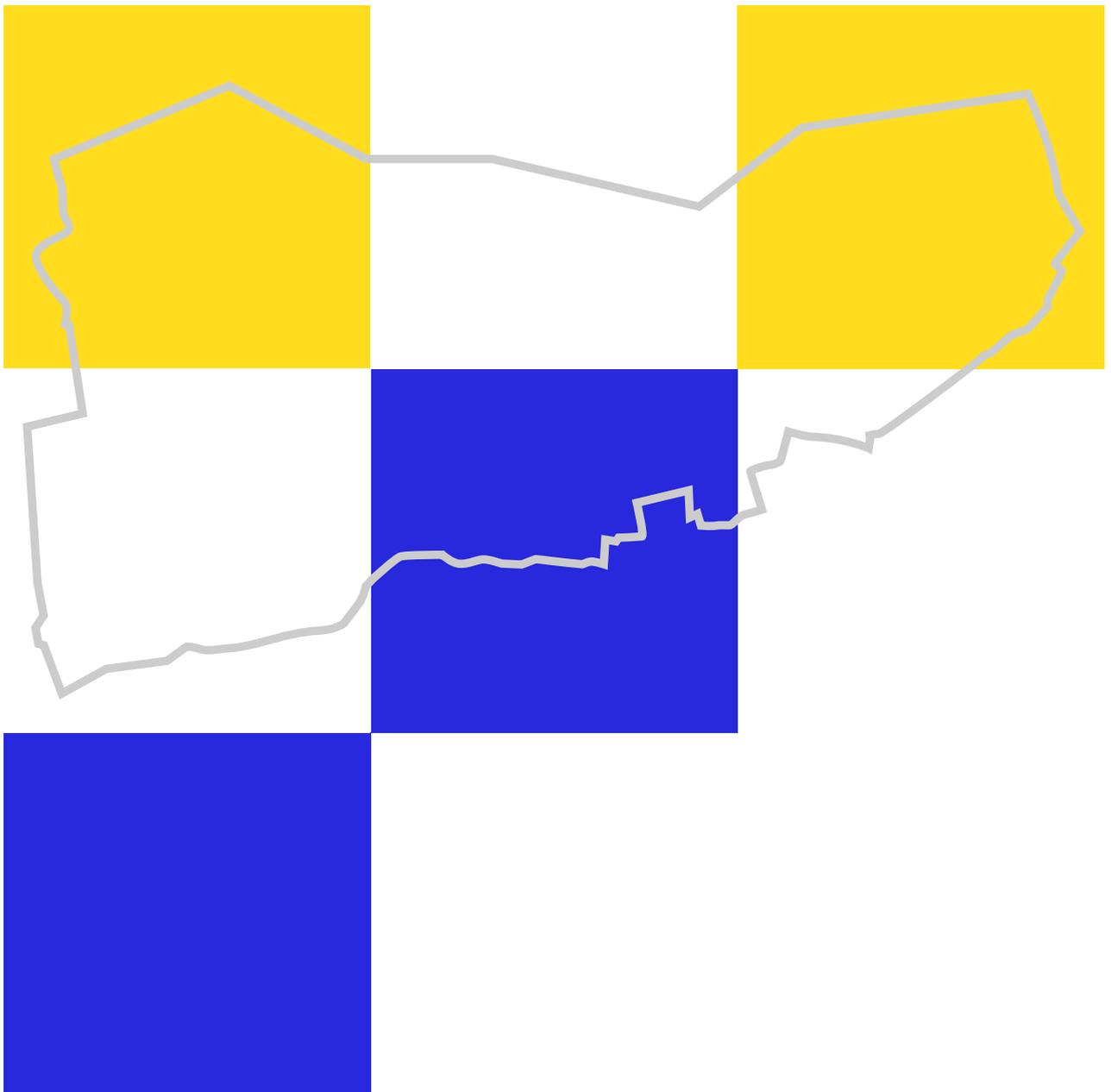


09.06.2011-01.01.2026

Gebührenreglement

~~inkl. Änderungen vom 06.06.2013~~



Inhaltsverzeichnis

Inhalt Seite

Allgemeines	3
Gegenstand	3
Grundsatz	3
Bemessung	3
Kostendeckung Verhältnismässigkeit	3
Bemessungsarten	3
Gebühren nach Aufwand	3
Pauschalgebühren	3
Gebührensuldner	4
Erhebung	4
Aufwandgebühr	4
Erlass der Gebühr	4
Inkasso	4
Kostenvorschuss	4
Benachrichtigung	4
Fälligkeit	4
Zahlungsfrist	4
Verzugszins	4
Verjährung	4
Gebührenbereiche	5
Erbrecht	5
Einwohnerkontrolle	5
Ortspolizeiwesen	6
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	6
Grossanlässe	6
Handel und Gewerbe	6
Prostitutionsgewerbe	7
Beratung und Antragstellung	7
Baukontrolle	7
Kontrollen	7
Weitere Aufwendungen	7
Planung	7
Steuerwesen	7
Veranlagung amtliche Bewertung	7
Verschiedenes	8
Nachschlagen	8
Schreibarbeiten für Private	8
Kopien	8
Gebühreninkasso	8
Hundetaxe	8
Grundsatz und Höhe	8
Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Übergangsbestimmungen	8
Inkrafttreten	9
Auflagezeugnis	9

Allgemeines

Gegenstand

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Publikationskosten, Gebühren von anderen Fachstellen, usw.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Art. 2

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Art. 3

Bemessungsarten

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Art. 4

Gebühren nach Aufwand

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Art. 5

Pauschalgebühren

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschal- und die Aufwandgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen

(LIK-Basis Dezember 202005).

Art. 6

Gebührensschuldner

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Art. 7

Aufwandgebühr

Die Aufwandgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Aufwandgebühr I	CHF	6055.00 Stunde
Aufwandgebühr II	CHF	110.00 Stunde*

* Arbeiten, welche eine höhere Fachausbildung erfordern

Art. 8

Erläss der Gebühr

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, können der Ressortchef Finanzen und der Finanzverwalter ann-der-Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Art. 9

Inkasso

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Art. 10

Kostenvorschuss

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Art. 11

Benachrichtigung

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Art. 12

Fälligkeit

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Art. 13

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 14

Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 15

Verjährung

¹ Die Gebühren verjähren 105 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Erbrecht

Art. 16

¹ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Aufwandgebühr II CHF 5.00 pro Person
² Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
³ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 3.00 pro Seite Aufwandgebühr II
⁴ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 50.00 Aufwandgebühr II
⁵ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 50.00 Aufwandgebühr II
⁶ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁷ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr II

Einwohnerkontrolle

Art. 17

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
³ <u>Adressauskunft</u>	<u>CHF 20.00</u>

Art. 18

¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gemäss Art. 28	50 % Reduktion auf

Abs. ~~32~~ KBüG

Aufwandgebühr II

³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. ~~28 Abs. 3 KBüG~~~~4 Abs. 3 EbüV~~

gratis

Art. 19 ~~Änderung vom 06.06.2013~~

³ Organisation und Durchführung Einbürgerungstest

CHF ~~260.00 bis 390.00~~ 300.00

~~⁴ Innerhalb dieses Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Gebühren fest.~~

Ortspolizeiwesen

Art. 20~~1~~

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebührentarif Gemeinde Wohlen gemäss Art. 25 ff

² Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung (bei a.o. Aufwand)
- d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

³ Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Art. 21~~2~~

Grossanlässe

Ausserordentlicher Aufwand der Gemeindebehörde bei Grossanlässen (z.B. Unterstützung bezüglich Verkehrssicherheit, Feuerpolizei usw.)

Aufwandgebühr II

Art. 22~~3~~

Handel und Gewerbe

~~¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons~~
Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV

Aufwandgebühr II

~~² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten~~

Aufwandgebühr II

Art. 23

Prostitutionsgewerbe

ten von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG

¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebührentarif Gemeinde Wohlen

² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG

Aufwandgebühr II

³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG

Aufwandgebühr II

Bauwesen

Für die Gebühren im Bauwesen kommt grundsätzlich der Gebührentarif der Gemeinde Wohlen zur Anwendung (vgl. Art. 75 Organisationsreglement)

Art. 2430

Beratung und Antragstellung

Amtsberichte, Gewässerschutz, Wasseranschluss, Strassenaufbruch, Abfallwesen¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen

Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Art. 2534

Kontrollen

Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme

Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Art. 2636

Planung

Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von

Aufwandgebühr II

a) einer Überbauungsordnung
b) der baurechtlichen Grundordnung (vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)

Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Art. 2737

Veranlagung | amtliche Bewertung

Auszug aus dem Steuerregister | Taxationsbescheinigung

an Private | Registernachschlag | Auskunft über Steuertaxation | [amtliche Bewertung](#) Aufwandgebühr I

Verschiedenes

Art. ~~2838~~

Nachschlagen

Nachschlagen im Gemeindearchiv, Plänen, Registern | Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr II

Art. ~~2939~~

Schreibarbeiten für Privateerei

Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr I

Art. 30

Kopien

[Fotokopien A4 schwarz-weiss](#) CHF 0.20
[Fotokopien A3 schwarz-weiss](#) CHF 0.30
[Fotokopien A4 farbig](#) CHF 1.00
[Fotokopien A3 farbig](#) CHF 2.00

Art. ~~3140~~

Gebühreninkasso

¹ Mahnung CHF 30.00
² Verfügung ~~CHF 50.00~~ [Aufwandgebühr II](#)

Hundetaxe

Art. ~~3241~~

~~eingefügt am 06.06.2013~~

Grundsatz und Höhe

¹Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. [Sie deckt den Aufwand im Hundewesen \(Aufstellen und Betrieb Hundetoiletten, Entsorgung Hundekot usw.\)](#).

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, sofern ihr Hund älter ist als sechs Monate.

³ Die Hundetaxe beträgt CHF 80.00 (jährlich pro Hund). Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Bestattungswesen

Art. 33

¹ Für die Beisetzung (Totengräber, Parkdienst usw.) werden folgende Kosten verrechnet:

Erdbestattung Erwachsenengrab	CHF	1'000.00
Kindergrab, bis 12 Jahre	CHF	315.00
Urnengrab	CHF	315.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	315.00

² Für die Gravur in die Gedenktafel beim Gemeinschaftsgrab werden CHF 60 verrechnet.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. ~~342~~

Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Art. 435

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 9. Juni 2011 auf.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde

Marc Wyttenbach, Präsident

Ramona Hämmerli, Geschäftsleiterin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 12. Mai 2025 bis 12. Juni 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage am 8. Mai 2025 auf ePublikation bekannt.

Ramona Hämmerli, Geschäftsleiterin